

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Berantwortl. Redakteur: R. D. Kähler in Stettin.
Verleger und Drucker: A. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.
wöchentlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
 kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: wie Petzitz oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Neustadt 30 Pf.

Statistik über Stellenvermittlung und Arbeitsnachweis.

Um für die Beurtheilung der gegenwärtigen Arbeitsvermittlung, ihrer Mängle und der Art ihrer Verbesserung eine feste Grundlage zu gewinnen, bedarf es einer möglichst vollständigen Übersicht der verschiedenen Arten der bestehenden Arbeitsvermittlung und ihrer Mängel, wobei zwischen den gewerbsmäßigen Gesinde-Bermietern und Stellen-Bermittlern, welche den §§ 35 und 38 der Gewerbe-Ordnung unterliegen, und den nicht gewerbsmäßigen Arbeits- und Stellen-Nachweisen zu unterscheiden ist. Zu dem Ende haben der Minister für Handel und Gewerbe und der Minister des Innern eine Annahme nach dem Stande vom 31. Dezember 1894

1. aller gewerbsmäßigen Gesinde-Bermietern und Stellen-Bermittlern,

2. aller übrigen Arbeits- und Stellen-Nachweisen-Anstalten angeordnet.

Das königliche Statistische Bureau ist beauftragt, allen Landräthen und allen Bürgermeistern der Städte von mehr als 10000 Einwohnern direkt die nötigen Tabellen und Zählarten zu übersenden.

Eine Zählkarte ist von der Ortspolizeibehörde für jeden gewerbsmäßigen Gesinde-Bermieter und Stellen-Bermittler mit Auschluß derjenigen, welche nur für Schiffsmannschaften tätig sind, auf Grund der Geschäftsschächer, welche die Gewerbetreibenden dieser Art nach der Polizei-Verordnung vom 18. März 1885 zu führen haben, und welche zu dem Zwecke sorgfältig zu revidieren sind, ferner auf Grund direkter Befragung der betreffenden Gewerbetreibenden, sowie auf Grund der bei der Polizei befindlichen Strafregister anzutreffen. Alle diese Zählarten sind bis zum 15. Mai d. J. von den Ortspolizeibehörden auf dem Lande und in den Städten bis zu 10000 Einwohnern dem Landrat einzureichen. Getrennt von diesen Zählarten haben die Ortspolizeibehörden dem Landrat gleichfalls bis zum 15. Mai d. J. anzugeben, wie viele der in ihrem Bezirk vorhandenen Gesinde-Bermietern und Stellen-Bermittlern in schlechtem Leumund stehen. Die Gesamtzahl der in schlechtem Leumund Stehenden ist vom Landrat, in den Städten über 10000 Einwohnern vom Bürgermeister bzw. Magistrat in einer besondern Tabelle zu vermerken.

Ein zweites Zählkarten-Formular ist von der Ortspolizeibehörde den von ihnen sorgfältig zu ermittelnden Vereinen und sonstigen Trägern der nicht gewerbsmäßigen Arbeits- und Stellen-Nachweisen-Anstalten mit dem Erfüllen zu überlassen, dasselbe auszufüllen und spätestens bis zum 1. Mai d. J. zurückzusenden. Auch diese Zählarten sind nach Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Ausfüllung mit den etwa beigelegten Drucksachen bis zum 15. Mai d. J. von den Ortspolizeibehörden auf dem Lande und in den Städten bis zu 10000 Einwohnern dem Landrat einzurichten. Gleichzeitig haben diese Ortspolizeibehörden ein Verzeichniß derjenigen nicht gewerbsmäßigen Arbeits- und Stellen-Nachweisen-Anstalten, welche die ihnen zugesandten Zählarten nicht rechtzeitig ausfüllt zurückgegeben haben, unter möglichster genauer Bezeichnung der Vereine, welche Träger dieser Anstalten sind, dem Landrat mitzugeben.

Die Landräthe haben die Zählkarten beider Art auf ihre vollständige Ausfüllung zu prüfen, soweit erforderlich, ihre Ergänzung anzuordnen, darnach die erforderlichen Tabellen aufzustellen und das gesamte Material bis zum 1. Juni d. J. mit ihrem Berichte zur Sache dem Regierungs-Präsidenten einzufinden. Ebenso haben die Bürgermeister bzw. Magistrate der Städte über 10000 Einwohnern zu versichern, nachdem ihrerseits ein Berichtszeit aufgestellt ist.

Die Regierungspräsidenten haben die gesamten Zählkarten, die angehörigen Drucksachen und je ein Exemplar der für den Regierungsbezirk auszufüllenden Tabellen bis zum 1. Juli d. J. direkt dem königlichen Statistischen Bureau in Berlin einzufinden und bis zu demselben Zeitpunkte an das Ministerium für Handel und Gewerbe und an das Ministerium des Innern einen Bericht über die Ergebnisse der Erhebung für den ganzen Regierungsbezirk einzufinden, wie die her vorgetretenen Mängel und die zu ihrer Beseitigung dienlichen Maßregeln zu erwarten sind.

Die Erhebungen zu 1 sind bestimmt, die durch Erlass vom 22. April 1893 vom Minister für Handel und Gewerbe angeordneten Erhebungen, die sich namentlich nicht auf Zahl und Geschäftsumfang der fraglichen Gewerbetreibenden be-

zogen, zu ergänzen. Dabei ist namentlich Folgendes zu beachten:

Mit der Stellenvermittlung für weibliche Dienstboten und Ammen befassen sich vielfach auch Frauen. Die Gesindevermittlung wird oft in ganz geringem Umfange, zuweilen nur als Nebengewerbe, dagegen hier und da auch in umfassender Geschäftsbetrieb. Die kleinen Betriebe wissen sich häufig der polizeilichen Kenntnis und Beaufsichtigung zu entziehen. Mit der Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter sowie von Arbeitern für größere Bauten beschäftigen sich oft große Unternehmer, welche Agenten entsenden. Eine gesonderte Stellung nehmen die Stellenvermittler für Kellner und Kellnerinnen und die Theateragenturen ein. Die Schaf- und Heuerbae in den Seestädten, welche die Arbeitsvermittlung für die Schiffsmannschaften besorgen, sind nicht in die Zählarten und Tabellen aufzunehmen, da für sie auf Veranlassung des Reichskanzlers besondere Erhebungen stattfinden werden.

Gegen diejenigen Gesinde-Bermietern und Stellen-Bermittlern, welche Stellungsführer beobachten und besitzen, wird vielfach der Vorwurf erhoben, daß sie für Herberge und Post übertriebenen Preise nehmen, und daß insbesondere weibliche Dienstboten und Arbeiterinnen in solchen Herbergen und Posthäusern zur Unmöglichkeit verleitet werden. Gegen manche Stellenvermittler richtet sich ferner der Vorwurf, daß sie in der Arbeit Anstalten durch Beipielung besserer Stellen zum Stellenwechsel unter Vertragstrug gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder der Dienstherreinheit ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von religiösen Vereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auf evangelischer Seite die von der inneren Mission geprägten Herbergen zur Heimat für Handwerksgesellen und Arbeiter aller Art, sowie die Mägdeherbergen; auf katholischer Seite die Arbeitsnachweise der katholischen Gesellenvereine, die Anstalten für Dienstboten und neuerdings auch einzelne Volksbüros.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohltätigen Arbeitsnachweise beforschen die Arbeitsvermittlung für ungeliebte Arbeiter und Dienstboten, nehmen keine oder geringe Gebühren und bezeichnen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstützungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Zu den von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Naturalversorgungsstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitssuchenden mit Verkleineren von Holz oder anderen

Stettin, den 8. April 1895.
Vermietung einer Strohenslache.
Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Kirchliches.

Berlinerstr. 77, part. r.:
Mittwoch Abend 8 Uhr Pauschalrechnung:
Herr Stadtkonsistorialer Pfarrer.

Zahnu-Atelier

von Joh. Kröger,
Alt. Domstr. 22, I.
Einsegen künstlicher Blüthe Blumen u. c.

Friedrich-Wilhelms-Realgymnasium.

Das Schuljahr beginnt Dienstag, den 23. April.
Zur Aufnahme neuer Schüler bin ich bereit Montag,
den 22. April, in die Vorhalle um 9, in die Haupt-
schule um 10 Uhr. Neuinschulende haben Tauf-
oder Geburtschein und Impfzettel mitzubringen, wer-
schon eine Schule besucht hat, auch das Abgangs-
zeugnis von dort.

Es können in alle Klassen der Oster- wie der
Michaelsabteilung Schüler aufgenommen werden;

Auswärtigen bin ich bereit Pausen nachzuweisen;

Dr. Fritzsche, Director.

Höhere Mädchenschule und Kindergarten, Pölitzerstrasse 85.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 23. April, für
den Kindergarten am 1. April. Anmeldungen nehme
ich täglich von 11-1 Uhr entgegen.

Katharina Wolff,
Schulvorsteherin.

Höhere Mädchenschule Augustastrasse 54.

Das Sommerhalbjahr begibt am 23. April. Zur
Aufnahme neuer Schülerinnen bin ich täglich von
11-1 Uhr bereit.

Auswärtige Schülerinnen finden in meinem Pensionat
Aufnahme.

Maria Friedländer.

Stadtgymnasium.

Die Prüfung und Aufnahme neuer Schüler findet
statt am Montag, den 22. April, für das Gymnasium
um 10 Uhr, für die Vorhalle um 11 Uhr, im Kon-
ferenzzimmer des Gymnasiums (Grüne Schanze 8, I.).
Bewilligungen sind vom Schul- und Landesamt, der
Zulassung und das Abgangszeugnis der früher be-
suchten Schule.

Bei der Oberprima, Obersekunda und in die
Michaelsabteilungen der Untersekunda und Unter-
tertia können Schüler nicht aufgenommen werden.

Lemecke.

Ewers'sche gehobene Mädchens- schule,

Gr. Ritterstrasse 6.

Anmeldungen nehme ich täglich von 10-1 Uhr
im Schulhofe entgegen.

Beginn des Schuljahres am 23. April.

A. Barandon.

Stettiner Musik-Verein.

Mittwoch, den 10. April, Abends 7½ Uhr
im Concerthause:

Die Erlösung.

Geistliche Trilogie für Soli, Chor, Orgel u. Orchester
von Gounod.

1. Der Tod Jesu. 2. Die Auferstehung und Himmels-
fahrt. 3. Die Ansiedlung des heiligen Geistes.

Solisten: Herr E. Bildach, Herr Grahl, Frau
Münch, Frau Alexander und ein ge-
sättigtes Mitglied des Vereins.

Orchester: Die Kapelle des Königsregiments.

Orgel: Herr Rust. Dirig.: Herr Prof. Dr. Lorenz.
Eintrittskarten zu 3, 2 u. 1,50 M. in der Musikalien-
handlung von E. Simon.

Militär-Vorbild-Aufstall

Braunschweig, Kaiser-Wilhelmstr. 9, früh. Dienststelle.
Gewissens. Vorber. f. Mitt. u. Schul-Examen,
bewährt. Fahr. Prüf. Aufdr. eng. Förderung nach
gewissem. Mehl. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

Stettin, den 8. April 1895.

Vermietung einer Strohenslache.

Die der Stadt Stettin gehörige 1720 qm große
Strohenslache der Straße X neben der Eisenbahn an der
Bismarckstraße soll auf unbestimmte Zeit öffentlich
bewahrt. Melch. Ausg. 20. Mitte April Beg. neuer
Mietzeit. Vermietet werden.

Zur Entgegennahme der Gebote steht auf
Donnerstag, den 18. d. Mts., Worm. 10 Uhr,
in unterem Geschäftszimmer Nr. 23 im Rathause
Termin an. Die Vermietungs-Bedingungen können
vorher ebenfalls eingesehen werden.

Der Magistrat, Dekonomie-Deputation.

St

